

2. Änderung Stadt Naumburg (Saale) Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018, S. 166 ff.), in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse vom 05.11.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung wird in folgenden Punkten geändert:

- A) In § 4 (2) wird der Ausdruck „nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung“ durch „in der nächsten öffentlichen Sitzung oder – wenn dies ungeeignet ist – nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit“ ersetzt.
- B) § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagessordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates,
 - e) Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - f) Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
 - g) Ortsteilangelegenheiten
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - i) Sonstiges,
 - j) Behandlung der Tagungsordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
 - k) Schließung der Sitzung.
- C) § 6a „Einwohnerfragestunde“ wird wie folgt eingefügt:
- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen, mit Ausnahme von Sitzungen nach § 1 (5) der Geschäftsordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Diese ist in der Regel zu Beginn der Sitzung abzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein,

kann sie geschlossen werden; die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

D) Der § 7 „Anfragen“ entfällt.

E) In § 15 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die Vertretung stimmt über die Niederschrift ab.“ Die übrigen Sätze des § 15 Abs. 4 verschieben sich jeweils um eine Ziffer nach hinten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Naumburg, den 06.09.2018



Jörg Schütze
Vorsitzender des Gemeinderates